

**Auskünfte:** Christian Flatz, 4. Stock, Zimmer Nr 401, Telefon Nr 05574/4951-52233

Zahl: BHBR-II-1301-4/2022-15

Bregenz, am 14.06.2022

## K U N D M A C H U N G

Die STS Tourismus Betriebe GmbH, Bregenz, hat mit Eingabe vom 20.04.2022, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 10.06.2022, um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den und Betrieb eines Appartementhotels zur Beherbergung ständig wechselnder Gäste in Bregenz, Römerstraße 23, auf Gst .431 und 307/1, beide KG Bregenz („Villa Schwerzenbach“), angesucht. Gleichzeitig hat die trivium GmbH & Co Ertragswerte 56 KG, Wien, um Arbeitsstättenbewilligung für das gegenständliche Appartementhotel angesucht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen des Architekturbüros Philipp Rauth vom 20.04.2022.

Gemäß diesen Projektunterlagen wird das denkmalgeschützte Gebäude zur Verwendung als Appartementhotel mit 12 Einheiten, bestehend aus insgesamt 54 Betten (13 Doppelbetten, 12 Doppelzusatzbetten sowie 4 Reservebetten) adaptiert.

Über diese Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch, den 06. Juli 2022,**

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08:30 Uhr (Treffpunkt: Römerstraße 23, Bregenz),**

anberaunt.

### Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 401. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen. Bei persönlicher Einsichtnahme wird das Tragen einer FFP2-Maske weiterhin empfohlen.

### **Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:**

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungswerber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 wird am Ort der mündlichen Verhandlung das Tragen einer FFP2-Maske und das Halten von Abstand weiterhin empfohlen.

### **Entsendung von Vertretern:**

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Gernot Längle

**An der Amtstafel**

angeschlagen am 20.06.2022  
abgenommen am \_\_\_\_\_